Anlage 4.

Massenbachsche Ehepakten. 1548—1598.

Originale, sämtlich auf Pergament, im gräflich Helmstadtschen Archiv; ebenda die im 13. Kapitel erwähnte Heiratsabred Severins von 1538.

1.

„Got dem Allmechtigen zu Lob und merung der Christenheit" .... ist durch die edlen und ehrenfesten Hans v. Massenbach, genannt Dalacker, von wegen der edlen und tugendsamen Frau Susanne v. Raperzell, geborne v. Massenbach, Witwe, seiner ehelichen Tochter, und Hans v. Helmstadt durch Beistand etlich ihrer Freundschaft eine eheliche Heirat und Gemalschaft abgeredt und beschlossen worden. .... Hans v. M. soll seiner Tochter Heiratsgut geben elfthalb hundert Gulden und ihr mütterlich Erbteil mit 500 fl. guter rheinischer Landwährung, wie er ihr solches in erster Verheiratung mit Joachim v. Raperzell seel. zu geben versprochen, nach der ehelichen Beiwohnung auszurichten oder zu verzinsen, also daß ihr von 20 fl. 1 fl. gewißlich und wohl gehaben mag. ..... Dagegen soll Hans v. Helmstadt zu rechter Widerlegung ihr geben 1000 fl., thut zusammen dritthalb tausend und fünfzig Gulden Heiratsgut und Wiedergab. Diese soll Hans v. Helmstadt ihr mitsamt „einer ehrlichen Behausung oder jährlich 10 fl. dafür genugsamlich und nach Notdurft versichern und verschreiben." ..... Welches von beiden vor dem andern abscheidet („Gott der Allmechtig wolle sie beide zu glücklicher Gesundheit lange Zeit fristen") und sind keine Kinder da, so soll das ander Teil an Heiratsgut und Wiedergab je sein Angebühr sein Leben lang in Besitz behalten ....

Unterschrieben sind: Hans v. Massenbach, Joachim v. Dalen, Pleiker v. Landschad, v. Steiner für die Braut, dann Hans v. Helmstadt, Konrad v. Helmstadt, Vogt zu Bruchsal, Heinrich v. Altorf, gen. Wolschlager, kurpfälz. Kammermeister für den Bräutigam.

Datum 23. Juli 1548.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2.

Heiratsabred zwischen Jakob v. Massenbach, gen. Tallaker und Jungfer Barbara, Michael Reischach v. Reichstein und Maria Grempin v. Freudenstein ehelicher Tochter.

. . . . . „zur Merung der heil. Christenheit ist durch die edlen und vesten Hans v. Massenbach, gen. Tallaker, Hans Jakob v. M., gen. Tallaker, Vater und Sohn, Wilhelm v. M., württembergischer Marschall, Jörg v. Helmstadt, Obervogt zu Marpach, Severin v. M., Hans v. Helmstadt, dann noch einem Hans v. Helmstadt zu Waibstadt einerseits, anderseits Ludwig v. Nippenburg zu Schiebertingen, Hans Truchseß v. Höfingen, Hans Jakob Reischach v. Reichstein und Hans Jakob Widmann v. Mirringen, Vormünder weiland Michel v. Reischach nachgelassener Kinder, Nikolaus v. Jarheim, Vogt zu Geißlingen, Engelboldt v. Kaltenthal, Hans Dietrich Notthafft, Veit Schöner v. Straubenhart, Dyonis und Onophorus, die Grempen v. Freudenstein, Gebrüder, eine eheliche Heirat . . . . . abgeredt worden."

. . . Die Vormünder geben der Barbara zu Heiratsgut und Ehesteuer 2000 fl. rheinisch grober Landwährung (15 Batzen = 1 fl.), an bar oder an Gülten; Hans Jakob als Wiedergab ebensoviel, und soll diese 4000 fl. genugsam versorgt verzinsen, und so er sie auf Lehensgüter legt, des Lehensherrn Bewilligung ausbringen; weiter soll er sie mit 400 fl. bemorgengaben.

. . . Stirbt er ab vor ihr ohne Kinder, soll ihr bleiben „Heiratsgut, Morgengab, Klaider, Kettin, Klaineter (Kleinodien), Geschmuck und Gebändt, und was ungevärlich zu ihrem Leib gehört" . . . . die Wiedergab soll ihr mit 5 % verzinst werden; ferner soll ihr bleiben der Halbteil „aller varrenden Haab, ausgenommen Pferdt, Harnasch, Geschütz, Wehrketten, Klainat zu seinem Leib gehörig, Wildzeug, Baargeld was über 200 fl. u. s. w. . . . . ."

Datum Freitag nach Allerheiligen 1554.

3.

Heiratsabred zwischen Valentin v. Helmstadt zu Bischofsheim, Johann Philippsen, kurpfälz. Marschall seel. und Frau Agnes Landschadin v. Steinach seel. eheleiblich Sohn, und Jungfer Helena Maria v. Massenbach, Christoph Wilhelm von und zu Massenbach seel. und Frau Martha geborne v. Helmstadt Tochter.

„Zu wissen und kundt gethan seye hiemit meniglich, daß dem allmechtigen Gott zu ehrn, auch fortpflanzung mehrerer Freundschaft und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur merung der Christenheit . . . . . in Gegenwart Johann Weiprecht v. Helmstadt, kurpfälzischen Amtmanns zu Oppenheim, Hans Pleikart, Landschad v. Steinach, Obervogts zu Geißlingen, Georg Christoph v. Ehrenberg zu Weckbach, Georg Konrad v. Helmstadt, pfalzneuburgischen Stallmeisters, dann für die Braut Johann Philipp v. Helmstadt, Albert von und zu Liebenstein, württemb. Obervogts zu Lauffen, beide Vormünder, Peter und Heinrich v. Helmstadt zu Waibstadt, Heinrich von und zu Massenbach der Jung, Christoph Kehler v. Schwandorf zu Diedelsheim . . . . . Heirat abgeredt ist, und solche Ehe mit dem Handstreich, christlichem Kirchgang und Beilager, wie sich's christlicher Ordnung und denen vom Adel gebürt, bestättigt." Nachdem die Braut „ein Erbtochter, so nicht verzeihen (verzichten) darf", soll sie dem Gatten das ganze väterliche Erb an liegenden und fahrenden Gütern, darüber ein Inventarium aufgericht werden soll, und das zum mindesten auf 20000 fl. angeschlagen, zubringen. Dagegen soll er ihr 50000 fl. widerlegen, und, da keine Eigengüter (d. h. wohl des Bräutigams) vorhanden, auf Lehengüter oder Gültbriefe versichern, dazu lehensherrliche und der Agnaten Verwilligung noch vor dem Beilager beibringen. Dann verspricht er „ihr nach dem Beilager eine güldne Kette, Klainodt oder Hallßband und 500 fl. oder 25 fl. jährliche Gült zu verehren". Dann soll er sie mit einem „ehrlichen Widumbsitz, nötigem Bau- und Brennholz, oder jährlich 100 fl., wie denen vom Adel gebräuchlich, nach ihrer Wahl verordnen, so lang sie Witwe bleibt." . . . . .

Die Braut bittet, „weillen ich mich eigends Pitschaft nicht gebrauche, und auß mangel, daß ich nit schreiben khan" ihre Beiständer, für sie einzutreten.

Datum Neuenstein, 17. Juli 1598.

4.

Heinrich v. Massenbach der Jung und Sibilla Senfftin, Herrn Michel Senfft v. Sulburg, Oberamtmann zu Neuenstadt am Kocher seel. und Sibilla v. Lammersheim seel. Tochter.

Heinrich giebt ihr 200 fl. Morgengab, und „eine Ketten seiner ehren gemäß wie unter dem Adel gebräuchlich". Sie bringt ihm zu 500 fl. Heiratsgut mit 25 fl. jährlicher Gült, und wird mit Kleidern, Kleinoden und Geschmuck ausgesteuert, wie einer vom Adel gebührt; verzichtet aber „zu Erhaltung des Stammes und Namens" gegen ihren Bruder zu Wolfach auf weiteres väterliches und mütterliches Erbe. Er widerlegt 700 fl. mit 35 fl. Gült, einen adligen Wittumsitz samt Brennholz oder statt dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich 35 fl. . . . . Stirbt er vor ihr, so fällt ihr Zugebrachtes an ihre Familie, sie behält das Halbteil der fahrenden Habe, ausgenommen Barschaft über 300 fl., verbriefte Schulden, Pferd, Harnisch, Wehr. Dagegen soll sie mit keiner hinterlassenen Schuld zu thun haben . . .

Morgengab, Wiedergab und Wittum sind auf 1600 fl. angeschlagen. Weil der Bräutigam noch unter väterlicher Gewalt steht, hat sein Vetter Heinrich von Massenbach der Ältere seinen Anteil am Lehen bis auf Verordnungen seines Bruders Wilhelm (Vater des Bräutigams) auf die 1600 fl. verschrieben, bis der junge Heinrich selber so viel Eigentum hat; auch versprochen, Konsens von Kurpfalz beizubringen. Zeugen sind: Wilhelm und Heinrich v. Massenbach, Reinhard und Eberhard v. Gemmingen zu Dreschklingen, Vater und Sohn; für die Braut Heinrich v. Helmstadt zu Waibstadt, Albrecht Senfft v. Sulburg, spannheimischer Oberamtmann, Christoph Senfft zu Barkenew (?), Wilhelm Senfft zu Kochstein, Ernfried Senfft, Hans Philipp v. Helmstadt, als Brüder, Vettern, Freund und Schwäger.

Datum Waibstadt 31. Oktober 1598.

Diese Ehepakten sind insgesamt sehr umfangreiche Urkunden und befassen sich — zumal Nr. 3 — überaus eingehend mit Festsetzungen für alle möglichen Lebens- und Sterbefälle mit und ohne Nachkommen, zweite Ehen und Vererbung bis in die zweite Generation hinab. Gemeinsam ist ihnen die Tendenz, möglichst wenig Kapital aus dem Haus der Braut in das des Bräutigams übergehen, d. h. außerhalb der Geschlechter fallen zu lassen; Nr. 3 nimmt hierin eine Ausnahmestellung ein. Einige Ausdrücke der Originaltexte wurden hier gemildert. Die Zusicherungen an Wittum sind nicht immer strenge eingehalten worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf